

Satzung "Projektmanufaktur 20 e. V."¹

§ 1 Vereinsname

Der Verein trägt den Namen "Projektmanufaktur 20 e. V.". Er hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung schulischer Projekte und einer qualifizierten Ausbildung an der Beruflichen Schule City Nord. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch beratende, organisatorische und finanzielle Unterstützung von Projekten der Beruflichen Schule City Nord. Außerdem wird die Kommunikation zwischen Auszubildenden, ehemaligen Auszubildenden, Ausbildungsbetrieben und der Beruflichen Schule gefördert. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein City Nord e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 5 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre von einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen auf ehrenamtlicher Basis.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel dies schriftlich verlangt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Errichtet am 4. November 2008 in Hamburg

¹ geänderte Fassung vom 30. März 2016